

Ausfertigung

mit

SOZIALGERICHT OLDENBURG

S 49 AS 172/09

IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 24. April 2009

Dusin
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Adler und Partner,
Bremer Str. 3, 26135 Oldenburg, - [REDACTED]

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft der Agentur für Arbeit Oldenburg/Stadt Oldenburg,
Stau 70, 26122 Oldenburg, [REDACTED]

Beklagte,

hat das Sozialgericht Oldenburg - 49. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 24. April 2009 durch die Richterin Fährdrich, sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Beckedorf und Herrn Tammen für Recht erkannt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom 6. November 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Januar 2009 wird aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger unter Abänderung des Bescheides vom 12. Januar 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 2009 Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichti-

- 2 -

gung einer Regelleistung in Höhe von 351,00 EUR monatlich für die Zeit vom 1. Februar 2009 bis 31. Juli 2009 zu gewähren.

3. Die Beklagte hat dem Kläger seine notwendigen außergerichtlichen Aufwendungen zu erstatten.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger wendet sich gegen die Kürzung seiner Regelleistung.

Der Kläger steht im Bezug laufender Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II). Er lebt seit dem 19. Juni 2008 zusammen mit seiner Lebensgefährtin, Frau [REDACTED] in einer 4-Zimmer-Wohnung, [REDACTED] in Oldenburg, für die er 461,65 EUR Miete zzgl. eines Heizkostenabschlags i.H.v. 130,00 EUR monatlich zahlt.

Mit Leistungsbescheid vom 21. Oktober 2008 bewilligte die Beklagte dem Kläger Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts i.H.v. 351,00 EUR zzgl. Kosten der Unterkunft i.H.v. 286,43 EUR bzw. 291,59 EUR für die Zeit vom 1. Oktober 2008 bis 31. Januar 2009. Mit Änderungsbescheid vom 6. November 2008 nahm die Beklagte den Bescheid vom 21. Oktober teilweise zurück und bewilligte dem Kläger nunmehr für die Zeit vom 1. Dezember 2008 bis 31. Januar 2009 lediglich 316,00 EUR Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts. Die Kosten der Unterkunft blieben unverändert. Dagegen erhob der Kläger unter dem 12. November 2008 Widerspruch. Zur Begründung führte er aus: Die Höhe der Regelleistung in § 20 Abs. 2 SGB II sei verfassungswidrig zu niedrig. Insoweit seien Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig und er beantrage die Entscheidung über seinen Widerspruch insoweit ruhend zu stellen bis das Verfassungsgericht über diese Frage entschieden habe. Außerdem verstoße die Kürzung seiner Regelleistung gem. § 20 Abs. 3 SGB II auf 90 v.H. der in § 20 Abs. 2 SGB II vorgesehenen Regelleistung aufgrund seines Zusammenlebens mit Frau [REDACTED] die lediglich Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehe, gegen den Gleichheitssatz und sei vom Gesetzgeber nicht beabsichtigt gewesen. Die Beklagte stellte das Widerspruchsverfahren hinsichtlich der Verfassungskonformität der Höhe der Regelleistung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruhend und wies den Widerspruch im Übrigen mit Widerspruchsbescheid vom 5. Januar 2009 zurück. Zur Begrün-

- 3 -

- 3 -

ung führte sie aus: Die Regelleistung für alleinstehende Erwachsene betrage gem. § 20 Abs. 2 und Abs. 4 SGB II derzeit 351,00 EUR. Wenn zwei Partner einer Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendete hätten, betrage die Regelleistung gem. § 20 Abs. 3 SGB II jeweils 90 v.H. der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II, d.h. derzeit 316,00 EUR. Dabei sei es unerheblich, ob der Partner Leistungen nach dem SGB II beziehe. Der Bescheid vom 21. Oktober 2008, mit dem dem Kläger ungekürzte Regelleistungen nach § 20 Abs. 2 SGB II bewilligt worden seien, sei deshalb bereits bei Erlass rechtswidrig gewesen. Die Rücknahme durch den Bescheid vom 6. November 2008 sei auf Grundlage des § 45 Abs. 1 SGB Zehntes Buch (X) für die Zukunft erfolgt. Für die Zukunft könne sich der Kläger nicht auf Vertrauensschutz berufen, da er insoweit noch keine Dispositionen getroffen habe. Die Entscheidung stehe im Ermessen der Beklagten. Insoweit überwiege das öffentliche Interesse an der Herstellung rechtmäßiger Zustände gegenüber dem Interesse des Klägers am Bezug rechtswidrig gewährter Leistungen.

Unter dem 12. Januar 2009 bewilligte die Beklagte dem Kläger Leistungen nach dem SGB II für die Zeit vom 1. Februar 2009 bis 31. Juli 2009, wobei erneut Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts i.H.v. 316,00 EUR zzgl. unveränderter Kosten der Unterkunft gewährt wurden. Dagegen erhob der Kläger unter dem 2. Februar 2009 Widerspruch. Zur Begründung wiederholte er im Wesentlichen die Begründung seines Widerspruchs vom 12. November 2008 gegen den Bescheid vom 6. November 2008. Die Beklagte stellte das Widerspruchsverfahren wiederum hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit der Höhe der Regelleistung bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ruhend und wies den Widerspruch im Übrigen mit Widerspruchsbescheid vom 12. Februar 2009 zurück. Zur Begründung wiederholte sie im Wesentlichen die Begründung des Widerspruchsbescheides vom 5. Januar 2009 und führte ergänzend aus: § 20 Abs. 2 SGB II enthalte keine Ausgleichsmöglichkeit für gesetzlich geringer festgelegte Bedarfe anderer abgeschlossener Leistungssysteme.

Am 21. Januar 2009 hat der Kläger gegen den Bescheid vom 6. November 2008 und am 25. Februar 2009 gegen den Bescheid vom 12. Januar 2009 Klage erhoben.

Er führt aus: Die Bescheide seien rechtswidrig. Seine Lebensgefährtin und er bildeten eine sogenannte gemischte Bedarfsgemeinschaft. Wenn seine Partnerin und er leistungsberechtigt nach dem SGB II wären, stünden ihnen insgesamt Regelleistungen i.H.v. 180% des Regelsatzes nach § 20 Abs. 2 SGB II zu. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts stünde Partnern sogenannter gemischter Bedarfsgemeinschaften insgesamt ein Regelsatz i.H.v. 180 % des Regelsatzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II zu.

- 4 -

- 4 -

eine Partnerin erhalte aber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz weniger als 90 % der Regelleistung des § 20 Abs. 2 SGB II.

Mit Beschluss vom 19. März 2009 hat das Gericht die Klagen zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidungsfindung miteinander verbunden.

Der Kläger beantragt,

1. den Bescheid vom 6. November 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. Januar 2009 aufzuheben,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Abänderung des Bescheides vom 12. Januar 2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Februar 2009 Leistungen nach dem SGB II unter Berücksichtigung der Regelleistungen i.H.v. 351,00 EUR monatlich für die Zeit vom 1. Februar 2009 bis 31. Juli 2009 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen und die Berufung aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Sache zuzulassen.

Zur Begründung verweist sie auf ihre Widerspruchsbescheide und führt ergänzend aus: Der volle Regelsatz könne bei wörtlicher Auslegung des § 20 Abs. 2 SGB II nur Alleinstehenden, Alleinerziehenden und Hilfebedürftigen gewährt werden, deren Partner noch minderjährig seien. Wenn zwei Partner das 18. Lebensjahr vollendet hätten, stünde ihnen jeweils eine Regelleistung von 90 v.H. des Regelsatzes nach § 20 Abs. 2 SGB II zu. Es sei insoweit nicht relevant, ob der volljährige Partner einem Leistungsausschluss unterliege. Die Partnerin des Klägers unterliege dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II, da sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalte. § 20 Abs. 2 und Abs. 3 SGB II sollten jedoch keinen Ausgleich für den Leistungsausschluss des Partners ermöglichen, um ein Gesamteinkommen von 180 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II zu erreichen. Das Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) zu gemischten Bedarfsgemeinschaften sei hier nicht einschlägig, da sich die Entscheidung des BSG lediglich zu der Problematik zweier Partner verhalte, von denen einer anspruchsberechtigt nach SGB II und der andere nach SGB Zwölftes Buch (XII) ist. In diesen Fällen sei die Bedarfsmessung vergleichbar, nicht aber bei einer Leistungsberechtigung nach SGB II und dem Asylbewerberleistungsgesetz.

- 5 -

- 5 -

Insichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist begründet.

1. Der Bescheid der Beklagten vom 6. November 2008 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Als Rechtsgrundlage für die Aufhebung der ursprünglichen Bewilligung vom 21. Oktober 2008 kommen §§ 40 Abs. 1 Nr. 1 SGB II i.V.m. 330 Abs. 2 SGB III i.V.m. 45 SGB X in Betracht. Danach darf ein begünstigender Verwaltungsakt, soweit er rechtswidrig ist, unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden. Die Voraussetzungen dieser Vorschriften liegen bereits deshalb nicht vor, weil der ursprüngliche Bewilligungsbescheid vom 21. Oktober 2008 hinsichtlich der Höhe der dem Kläger gewährten Regelleistungen nicht rechtswidrig war. Denn der Kläger hat einen Anspruch auf Gewährung der mit Bescheid vom 21. Oktober 2008 bewilligten vollen Regelleistung nach § 20 Abs. 2, Abs. 4 SGB II i.V.m. der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1102) in Höhe von 351,00 EUR.

Gem. § 20 Abs. 3 SGB II beträgt die Regelleistung, wenn zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils 90 v.H. der Regelleistung nach Absatz 2.

Der Kläger lebt zusammen mit seiner Lebensgefährtin, Frau [REDACTED] in einer Bedarfsgemeinschaft. Zur Bedarfsgemeinschaft gehören nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 und 3c) SGB II der erwerbsfähige Hilfebedürftige sowie als Partner der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Es ist unstreitig, dass der Kläger und seine Lebensgefährtin in einem Haushalt zusammenleben und den Willen haben, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Der Ausschluss der Lebensgefährtin des Klägers von Leistungen nach dem SGB II nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II – Frau [REDACTED] ist leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – hindert die Annahme einer Bedarfsgemeinschaft nicht (vgl. Krauß in: Hauk/Noftz, SGB II, § 20 Rdnr. 69; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Mai 2007 – L 18 B 472/07 AS ER – www.sozialgerichts-barkeit.de; für Ausschluss nach § 7 Abs. 4

- 6 -

- 6 -

SGB II: BSG, Urteil vom 23. November 2006 – B 11b AS 1/06 R – BSGE 97, 265; a.A.: SG Hildesheim, Urteil vom 29. Juni 2007 – S 13 AS 1119/06 – V.n.b.).

Die Regelung des § 20 Abs. 3 SGB II geht jedoch ihrem Wortlaut nach nicht nur vom Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft, sondern auch von einem Leistungsbezug beider Personen nach dem SGB II aus (vgl. BSG, Urteil vom 16. Oktober 2007 – B 8/9b SO 2/06 R – www.sozialgerichtsbarkeit.de). Sie ist nach ihrem Sinn und Zweck zwar erweiternd auch in solchen Fällen anwendbar, in denen ein Partner Leistungen nach dem SGB II und der andere nach dem SGB XII erhält (BSG, Urteil vom 16. Oktober 2007 aaO; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 3. Mai 2007 aaO). Im Falle einer Bedarfsgemeinschaft mit einem Partner, der leistungsberechtigt nach dem SGB II, und einem Partner, der leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist, kommt eine solche erweiternde Auslegung der Vorschrift nach ihrem Sinn und Zweck nicht in Betracht. § 20 Abs. 3 SGB II bezweckt, dass der Bedarfsgemeinschaft bestehend aus zwei volljährigen Hilfebedürftigen ein Regelsatz in Höhe von insgesamt 180 v.H. des Regelsatzes nach Abs. 2 zur Verfügung steht. Mit diesem Mischregelsatz, d.h. mit der Reduzierung des Regelsatzes nach Abs. 2, soll die Ersparnis, welche aufgrund des Zusammenlebens zweier volljähriger Hilfebedürftiger entsteht, abgefangen werden (SG Hildesheim, Urteil vom 29. Juni 2007, aaO).

Eine entsprechende Anwendung des § 20 Abs. 3 SGB II im Falle des Klägers und seiner Lebensgefährtin ist nach dem Sinn und Zweck der Norm nicht geboten. Denn hier entsteht ein solcher Überschuss aufgrund des Zusammenlebens, der abzufangen wäre, nicht, da die der Lebensgefährtin des Klägers bewilligten Leistungen weit unterhalb der Leistungen nach dem SGB II liegen. Vielmehr würde der Kläger mittelbar von den niedrigeren Leistungen nach dem AsylbLG betroffen. Sein nach dem SGB II anzuerkennender Bedarf, der in der Höhe des Regelsatzes zum Ausdruck kommt, wäre nicht mehr vollständig abgedeckt, weil eine Absenkung um 10 v.H. nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 SGB II nicht durch Leistungen an Frau [REDACTED] i.H.v. 90 v.H. des Regelsatzes kompensiert würde. Dies steht nicht im Einklang mit dem im Bereich des SGB II geltenden Bedarfsdeckungsgrundsatz (vgl. dazu SG Hamburg, Beschluss vom 24. April 2008 – S 56 AS 796/08 ER – zit. nach juris). Ob eine entsprechende Anwendung des Mischregelsatzes zulässig wäre, wenn der nach dem AsylbLG leistungsberechtigte Partner Leistungen gem. § 2 AsylbLG i.V.m. SGB XII erhielte, kann dahinstehen, da die Lebenspartnerin des Klägers solche Leistungen unstreitig nicht erhält.

Mangels Anwendbarkeit des § 20 Abs. 3 SGB II sind dem Kläger Leistungen entsprechend § 20 Abs. 2, Abs. 4 SGB II zu gewähren. Zwar gilt § 20 Abs. 2 SGB II seinem

- 7 -

- 7 -

vortlaut nach nur für Personen, die allein stehend oder allein erziehend sind oder deren Partner minderjährig ist. Die Norm ist jedoch in entsprechender Anwendung auch auf solche Personen anwendbar, deren Partner Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Insofern liegt – da diese Personen wie dargelegt nicht unter § 20 Abs. 3 SGB II fallen – eine Regelungslücke vor, die vom Gesetzgeber nicht gewollt ist. § 20 Abs. 2, Abs. 4 SGB II ist nach Sinn und Zweck auch entsprechend anwendbar. Dies wird vor allem dadurch deutlich, dass auch Personen, deren Partner minderjährig ist, unter diese Norm fallen. Diese Personen werden ebenfalls nicht von § 20 Abs. 3 SGB II erfasst, obwohl sie nicht alleinstehend oder alleinerziehend sind, weil im Falle eines minderjährigen Partners dessen Regelleistung nur 80 v.H. des Regelsatzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II beträgt und insofern eine Abschöpfung eines Überschusses, der sich aufgrund des Zusammenlebens ergeben würde, ebenfalls nicht zu erwarten ist. Im Sinne des Bedarfsdeckungsgrundsatzes ist dem Kläger der volle Regelsatz nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II zu gewähren. Denn der Bedarf des Klägers, der in der Höhe des Regelsatzes nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II zum Ausdruck kommt, wird durch das Zusammenleben mit seiner Lebensgefährtin nicht verringert, da diese nur geringere Beiträge zum gemeinsamen Lebensunterhalt leisten kann.

Ein unzulässiger Ausgleich der geringeren Leistungen nach dem AsylbLG durch die Leistungen des Klägers nach dem SGB II liegt durch die entsprechende Anwendung des § 20 Abs. 2, Abs. 4 SGB II nicht vor. Ein solcher Ausgleich wäre nur anzunehmen, wenn man § 20 Abs. 3 SGB II auch entsprechend im Hinblick auf Lebensgefährtin des Klägers anwenden würde und so beiden Partnern insgesamt 180 v.H. der Regelleistungen nach § 20 Abs. 2, Abs. 4 SGB II gewähren würde. Durch die entsprechende Anwendung des § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB II auf den Kläger wird hingegen lediglich das Zusammenleben des Klägers mit seiner Lebensgefährtin nicht bedarfsmindernd berücksichtigt.

Die Voraussetzungen für den Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsaktes nach § 47 SGB X liegen ebenfalls nicht vor.

2. Der Kläger hat einen Anspruch auf Gewährung der monatlichen Regelleistung in Höhe von 351,00 EUR gem. § 20 Abs. 2, Abs. 4 SGB II i.V.m. der Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt vom 26. Juni 2008 (BGBl. I S. 1102) für die Zeit vom 1. Februar 2009 bis 31. Juni 2009. Insoweit ist der Bescheid vom 12. Januar 2009 in der Gestalt des Widerspruchbescheides vom 12. Februar 2009 aufzuheben. Streitgegenstand ist lediglich die Höhe der dem Kläger gewährten Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes und nicht auch die Kosten der Unterkunft. Diese Beschränkung des Streitgegenstandes ist zulässig, da es sich insoweit um eine abtrennbare Verfügung handelt (vgl. LSG Berlin-

- 8 -

- 8 -

(Brandenburg, Beschluss vom 3. Mai 2007 aaO). Der Anspruch des Klägers ergibt sich – wie oben bereits dargelegt – aus § 20 Abs. 2 und Abs. 4 SGB II. Eine entsprechende Anwendung des § 20 Abs. 3 SGB II ist – wie ebenfalls bereits ausgeführt – nach dessen Sinn und Zweck nicht möglich.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Die Berufung wird zugelassen. Nach § 144 Abs. 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung in dem Urteil des Sozialgerichts, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 EUR nicht übersteigt. Die Berufung war hier zuzulassen, weil die Frage der Rechtmäßigkeit einer Kürzung der Regelleistung bei Zusammenleben eines Hilfeempfängers mit einem Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in einer Bedarfsgemeinschaft nicht abschließend geklärt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle, oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Oldenburg schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozial-

- 9 -